

Marktreglement des Weihnachtsmarktes 2025

Marktpositionierung

Winterzauber in Seegräben ist kein eigentlicher Warenmarkt wie z.B. der Ustermärt. Wir legen das Gewicht auf Kunsthandwerk, selbst produzierte Nahrungsmittel, Geschenkartikel, Accessoires, Adventsartikel, Raritäten, Spielwaren, Beizlis, etc. 2 Standplätze werden gratis an karitative Organisationen abgegeben. Unser Zielpublikum sind Familien, für sie werden neben den Marktständen weitere Attraktionen organisiert. Das Marktareal wird weihnachtlich geschmückt. Der Markt findet in der Regel jedes Jahr am Wochenende vor dem Ustermärt statt.

Veranstalter

Der Weihnachtsmarkt wird vom *Gewerbeverein Aathal-Seegräben* organisiert. Für die Durchführung ist das Marktteam mit dem Marktkchef verantwortlich.

Marktdauer / Verkaufszeiten

Samstag 22. November 2025: 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Sonntag 23. November 2025: 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Diese Zeiten sind verbindlich. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, vor Verkaufsschluss mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren. Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm, etc.) können vom Marktkchef vor Ort bewilligt werden.

Anmeldung

Anmeldungen sind schriftlich einzureichen. Sie werden vom Marktteam schriftlich bestätigt. In der Anmeldung sind die **Art der Verkaufsartikel** sowie die Masse des Verkaufsstandes und der allfällige Strombedarf genau zu deklarieren. **Anmeldeschluss ist am 30. Juli 2025.**

Angebot

Im Sinne der Konkurrenzminderung innerhalb der Aussteller und der Attraktivität für die Besucher wollen wir vermeiden, dass mehrere Aussteller die gleiche Ware anbieten. **Wichtiger Hinweis: Die Aussteller müssen deshalb ihr Angebot auf der Anmeldung detailliert beschreiben und am besten mit Bildern dokumentieren.**

Bewilligung

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Zusage. Sie wird vom Marktteam erteilt. Der Marktkchef kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Zusage sind, eine solche erteilen, sofern es die Platzverhältnisse erlauben. Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne die Zustimmung des Marktteams nicht an Dritte abgetreten werden. **Wichtiger Hinweis: Aussteller können vom Markt weggewiesen werden, falls sie Artikel verkaufen, die nicht auf der Anmeldung deklariert wurden und für die dementsprechend keine Verkaufsbewilligung vorliegt.**

Abmeldung

Bei begründeten Verhinderungen muss eine Abmeldung bis spätestens zwei Monate vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch beim Marktkchef eingegangen sein. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die volle Platzmiete zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann das Marktteam von dieser Regelung absehen.

Werbung

Die Teilnehmenden erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten durch den Gewerbeverein Aathal-Seegräben für Werbezwecke zugunsten des Winterzaubers genutzt werden dürfen.

Winterzauber in Seegräben – Marktreglement des Weihnachtsmarktes – Fortsetzung

Fahrzeuge

Das Abstellen von Fahrzeugen oder Ladegut auf dem Marktareal hat nach Weisung der Marktaufsicht oder der Verkehrsleitung zu erfolgen. Entladene Fahrzeuge müssen vor Marktbeginn auf die für die Aussteller reservierten Parkplätze verschoben werden.

Gebühren

Ein Marktplatz ist 3 Meter lang. Neben jedem Marktstand müssen links und rechts je 50 cm Sicherheitsabstand eingehalten werden (Abstand zwischen zwei Ständen 1 m). Die nachfolgenden Preise gelten pro angebrochenen Marktplatz. Für die Teilnahme am Markt entrichten Aussteller mit Ständen **ohne** Sofortkonsumation eine Pauschalgebühr von CHF 120 für beide Markttag, für Stände **mit** Sofortkonsumation beträgt die Pauschalgebühr CHF 320. Es gibt keine Reduktion, sofern ein Aussteller nur einen Tag vor Ort ist. **Zelte werden generell nicht bewilligt.**

Zusätzliche Gebühren

Miete eines Marktstandes (Länge 3.00 m): CHF 50 für beide Tage
Abfallgebühr für Stände ohne Sofortkonsumation: CHF 25 pro Stand
Abfallgebühr für Stände mit Sofortkonsumation: CHF 40 pro Stand
Stromgebühr: CHF 25 pro Stand (+ CHF 35 pro Stand für 380V)

Verkauf alkoholfreier und alkoholhaltiger Getränke

Beim Verkauf «über d'Gass» dürfen keine Getränke in Glasgebinden abgegeben werden. Zum Verkauf alkoholartiger Getränke bedarf es eines Alkoholpatentes der Gemeinde Seegräben. Das Merkblatt betreffend Alkoholverkauf an Jugendliche muss gut sichtbar angebracht werden. Der Verkauf und die kostenlose Weitergabe von Wein, Bier, Apfelwein und Zigaretten/Tabakwaren an unter 16-Jährige sind verboten. Ebenso verboten ist der Verkauf von Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige. **Wichtiger Hinweis: Der Verkauf von Glühwein ist generell nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Bewilligung des Marktteams erlaubt und kann andernfalls zum Platzverweis führen.**

Bestimmungen für Koch- und Grillstände

Bei Koch- und Grillständen sind geeignete Löschgeräte (Handfeuerlöscher, Löschdecken) bereitzustellen. Heiz-, Grill- und Kocheinrichtungen mit einzeln betriebenen Flüssiggasflaschen dürfen den/die Fluchtweg(e) nicht beeinträchtigen. Flüssiggasflaschen nicht auf Schächte und Rinnen stellen. Die Betreiber sind verantwortlich, dass die Leitungen (Schläuche) und die Armaturen den anerkannten Normen entsprechen und dicht sind (mit Seifenwasser prüfen). **Wichtiger Hinweis: Der Betrieb von Elektroheizungen/-öfen ist generell nicht gestattet und kann zum Platzverweis führen.**

Entsorgung von Abfall, Altöl, Verpackung

Ölabfälle gehören weder in die Kanalisation noch in den Kehrriem! Für die fachgerechte Entsorgung von Frittierölen und dergleichen sind die Aussteller selbst verantwortlich. Für weitere Abfälle der Aussteller wird ein Container aufgestellt, dafür wird eine pauschale Gebühr von CHF 25 pro Stand erhoben. **Die vorhandenen Abfallkörbe sind für die Abfälle der Besucher bestimmt.**

Haftung

Der Bewilligungsinhaber haftet gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons Zürichs und der Gemeinde Seegräben für sämtliche Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen – einschliesslich des öffentlichen Grundes – entstehen. Wird der Gewerbeverein Aathal-Seegräben für solche Schäden belangt, so hat ihr der Aussteller voll Ersatz zu leisten. Für Schäden, die einem Aussteller durch Dritte oder höhere Gewalt (z.B. Sturm) zugefügt werden, kann der Gewerbeverein nicht haftbar gemacht werden. Bei einer Absage oder einem Abbruch des Marktes können keinerlei Schadenersatzforderungen gegenüber dem Gewerbeverein geltend gemacht werden.

Seegräben, 1. März 2025, Gewerbeverein Aathal-Seegräben